



Tennis Club Frauenweiler e.V.

Platzanlage:
Postanschrift:

Am Sandpfadweg 2
Postfach 1513

www.tcf-frauenweiler.de

69168 Wiesloch
69156 Wiesloch

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) der Verein führt den Namen „Tennisclub –TCF- Frauenweiler“, und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz in Wiesloch-Frauenweiler
- 3) Er erwirbt die Mitgliedschaft des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes, sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist. Er anerkennt die vom Deutschen Tennisbund und vom Badischen Tennisverband satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen auch für seine Mitglieder als verbindlich, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und dazu dienlicher sportlicher Ausgleichsbetätigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. der Abgabeordnung von 1977). Er stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u. a. zur Verfügung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen beanspruchen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Studentenmitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) passiven Mitgliedern
 - f) Gründungsmitgliedern
- 2) aktive Mitglieder sind die den Tennissport ausübenden Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Studentenmitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule oder gleichgestellter Lehranstalt immatrikuliert sind, keine berufliche Tätigkeit ausüben und das 28. Lebensjahr am 01. Januar des betreffenden Jahres noch nicht vollendet haben.
- 4) Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie am 01. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Vorstandschaft solche Mitglieder ernannt werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert oder sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
- 6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Tenniseinrichtung des Vereins nicht benutzen, jedoch die Aufgaben des Vereins fördern.
- 7) Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die bis zu Beginn der Errichtung der Tennisanlage dem Verein beigetreten sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung, die Platzordnung, die Spielordnung und die Gebührenordnung an.
- 2) Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- 3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmesperre zu erlassen. Für die danach eingehenden

Bewerbungen wird eine Warteliste geführt. Nach Aufhebung der Aufnahmesperre hat der Vorstand in der Reihenfolge des Eingangs zu entscheiden

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Ausnahme der Jugendmitglieder haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
2. Mit Ausnahme der passiven Mitglieder haben alle Mitglieder des Vereins das Recht die Anlagen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen. Alle Vereinsmitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die vom Vorstand des Vereins erlassenen Anordnungen zu beachten
4. Jugendmitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder der Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen
5. Jedes Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit im Verein verpflichtet und kann zugeteilte Aufgaben nicht ohne besonderen Grund ablehnen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres zu dem der Austritt rechtswirksam wird.
3. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Vor Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen trotz Ankündigung des Ausschlusses, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Mit dem Ausschluß erlöschen die Rechte des Mitgliedes sofort

§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

1. Die jeweiligen Aufnahmegebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Jahresbeiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig; sie werden bis spätestens 15. März eines Jahres im Lastschriftinzugsverfahren vom jeweiligen Konto des Mitgliedes abgebucht.

4. Die entsprechenden Beträge von neu in den Verein aufgenommenen Mitgliedern sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides zur Zahlung fällig.
5. Scheidet ein Mitglied innerhalb eines Jahres aus dem Verein aus, so werden die Beiträge nicht zurückerstattet.
6. Für besondere Zwecke können einmalige oder wiederkehrende Zahlungen erhoben werden. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt werden.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind: 1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 1. der erste Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schriftführer
 4. der Schatzmeister
 5. der Sportwart
 6. der Jugendwart
 7. der Pressewart
2. Der Vorstand in Sache des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, außerdem der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister gemeinsam. Letztere sollen von ihrem Vertretungsrecht jedoch nur mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können ihre Befugnisse satzungsgemäß übertragen.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
6. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre.
7. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird in Einzelwahl gewählt.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beschlußfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen ein Mitglied des Vereins als Nachfolger ernennen. Die Amtszeit des Nachfolgers dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl satzungsgemäß stattfindet. Der Vorstand kann jedoch auch ein feigewordenes Amt mit einem anderen Amt in Personalunion vereinigen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder die Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wegen grober Interessenverletzung, vereinschädigendem Verhalten oder steter Passivität zu beschließen. Die Mitglieder sind davon binnen 14 Tage zu unterrichten
11. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Bei Verhinderung hat der Versammlungsleiter für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer zu bestimmen.
12. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein entgegen gegen seine alleinige Quittung. Zahlungen darf er jedoch nur gemeinsam mit schriftlicher Zustimmung des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellverteter leisten.
13. Dem Sportwart obliegt die Regelung des Spielbetriebes.
14. Der Jugendwart kümmert sich insbesondere um die Jugendmitglieder und vertritt deren Belange in den Vereinsorganen.
15. Der Pressewart zeichnet für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
16. Sofern Ausschüsse eingerichtet werden, können diese jeweils mit einem Sprecher an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Vereinsämter

1. Jedes Amt wird ehrenamtlich geführt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Personal für die Durchführung der Arbeiten eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt durch den Vorstand
2. Die Vorschriften des § 3Abs. 3,4,u. 5 sind dabei zu beachten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragen
3. Zu jeder Mitgliederversammlung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse Wieslocher Woche / RNZ eingeladen werden.
4. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn diese Absichten mit der Einberufung bekannt geworden sind; diese bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, bei mindestens 50% Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 11 geleitet.
8. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dies gilt auch für Wahlen und Anträge. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
9. Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Geheime Wahl oder Abstimmung muß auf Antrag bereits eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes erfolgen.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen
 - d) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung bzw. Änderung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen
 - f) Satzungsänderung
 - g) Auflösung des Vereins

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören
- 2) Sie kontrollieren die Rechnungsprüfung mit aller Sorgfalt und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht
- 3) Sie haben das Recht, dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 15 Haftung

- 1) Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- 2) Für Unfälle, Schäden und Sachverluste, die aus dem Sport- und Spielbetrieb auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins sich ergeben sowie für Unfälle, Schäden und Sachverlusten, die bei Veranstaltungen des Vereins entstehen, haftet der Verein gegenüber Dritten nicht
- 3) Der Unfall und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

§ 16 Auflösung

- 1) Eine Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinssweckes kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesloch. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 24 Oktober 1986 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch.

Vorstehende Satzung stimmt mit Original bis auf Änderung Geschäftsjahr (§ 4) überein.

gez. J. Huber

1. Vorsitzender